

B E K A N N T M A C H U N G

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit

Deckblatt Nr. 13

Mit Bescheid vom 13.12.2024, Aktenzeichen Nr. 40/FlInpln.D13/Geisenhausen hat das Landratsamt Landshut das Flächennutzungsplandeckblatt Nr. 13 des Marktes Geisenhausen für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Geisenhausen (Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes, sowie die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte, einer Grünfläche für Dauerkleingärten, landwirtschaftliche Flächen und eines Sondergebietes für eine gemeindliche Lagerfläche) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann, während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs, den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, 1. Stock, Zi.-Nr. 101, Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen auch über die Homepage des Marktes Geisenhausen (www.geisenhausen.de) und über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern zur Verfügung gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

An die Amtstafel

angeheftet am 10.01.2025
abgenommen am 10.02.2025



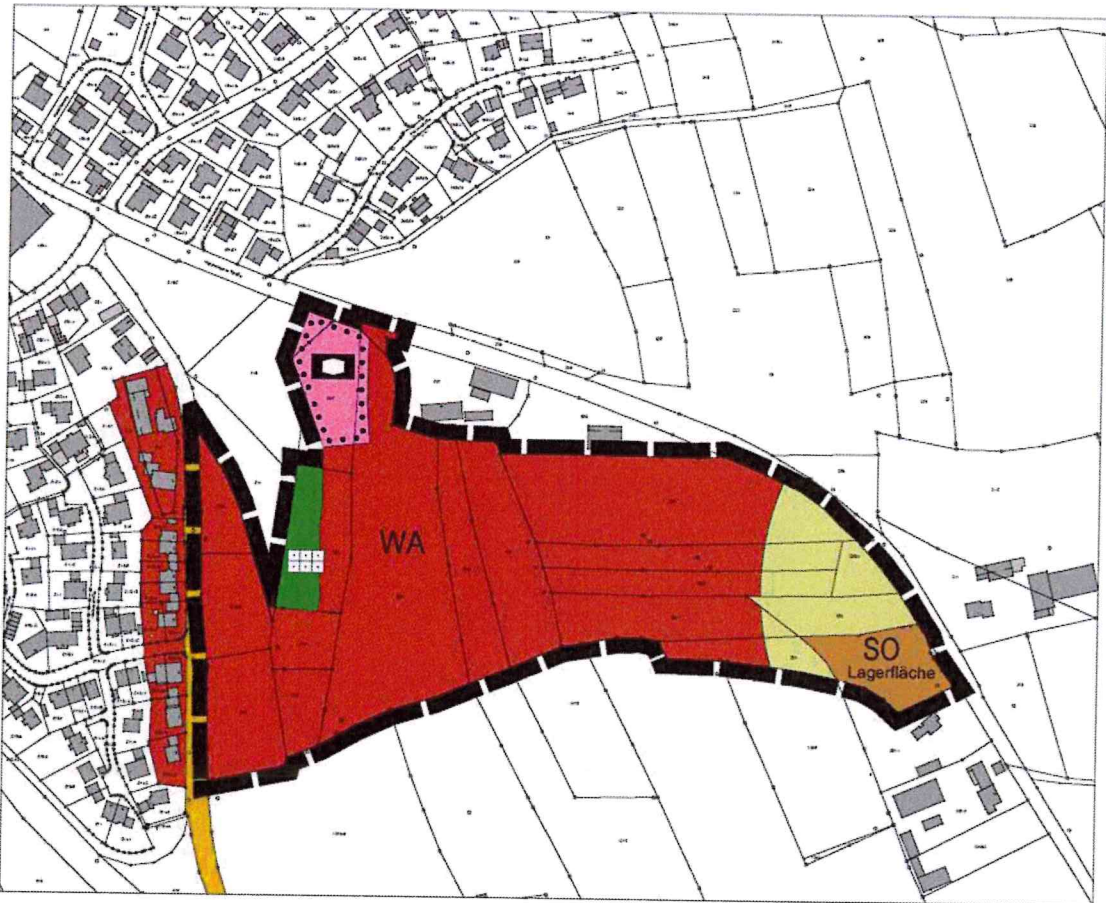
Geisenhausen, 10.01.2025
MARKT GEISENHAUSEN



Josef Refl
Erster Bürgermeister

2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 13

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung Baugebiete



Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung: Lagerfläche

Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Landwirtschaftliche Flächen

Gemeinbedarfsflächen



Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Kindergarten / Kindertagesstätte

Grünflächen



Dauerkleingärten

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich Deckblatt Nr. 13